

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

116. Sitzung (28.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Einhundert und sechszehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 28. December 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-
Krautheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau, und
des Herrn Generalmajor v. Freistedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Folly, und
Herr Forstrath Bayer.

Da Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr
Markgraf Wilhelm zu Anfang der Sitzung nicht an-
wesend waren, bestiegen Se. Durchlaucht der Herr Fürst
zu Fürstenberg den Präsidentenstuhl, und legten fol-
gende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) Die Zusammenstellung über das Einnahmebudget
Beilage Ziffer 321. (ungedruckt.)

- 2) die Adresse wegen der Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern
Unterbeilage zu Ziffer 322;
- 3) den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend,
Unterbeilage zu Ziffer 323;
- 4) in Betreff der Adresse auf Unterstützung der in den spanischen Feldzügen untauglich gewordenen Officiere, Unterofficiere und Soldaten
Beilage Ziffer 324; (ungedruckt.)
- 5) in Betreff einer Adresse auf Erhöhung der Bezüge der Hofgerichtsaffessor Uhlischen Wittwe
Unterbeilage zu Ziffer 325;
- 6) die Rechnungsnachweisungen der Militärverwaltungen von den Jahren 1827 bis 1829 betreffend
Unterbeilage 1 und 2 zu Ziffer 326.

Die Gegenstände sub. 1, 2, 3 und 6 wurden den betreffenden Commissionen zugewiesen; wegen Nr. 4 wurde beschlossen: die Adresse nunmehr, nachdem ihr die zweite Kammer beigetreten, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben.

Nach Vorlesung und Genehmigung der Redaction des nach den Beschlüssen dieser Kammer modificirten Gesetzes, wegen der Appanagen, erstattete Geh. Rath Febr. v. Rüd t, Namens der Budgetcommission, mündlichen Bericht über das Budget des Staatsministeriums, Wittum und Appanagen betreffend, wie folgt:

Als Stellvertreter des Herrn Berichterstatters, der gegenwärtig den Präsidentensstuhl einnimmt, habe ich die Ehre, der hohen Kammer Folgendes vorzutragen: Die

Wittume sind berechnet auf 240,000 fl. wie sie bereits früher bestanden, nämlich für die Frau Großherzogin, Stephanie, Königliche Hoheit 120,000 fl. und für die Frau Markgräfin Amalie, Königliche Hoheit 120,000 fl.

240,000 fl.

Es ist in der zweiten Kammer noch ein besonderer Wunsch ausgesprochen worden, nämlich der, daß der Theil des Schlosses zu Bruchsal, welcher der Frau Markgräfin Amalie Königliche Hoheit, zur Disposition ausgesetzt ist, näher ausgeschieden werden möchte, weil bisher der Domänenetat die ganze Unterhaltungsausgabe trug, und weil ein Theil dieser Gebäude nicht zum unmittelbaren Gebrauch der Frau Markgräfin bestimmt ist. Ihre Commission glaubt, daß diese Ausscheidung keinem Anstand unterliegen wird, weil mehrere zum Schlosse gehörige Gebäude von Ihrer Hoheit nicht benützt werden, und andere Mietbewohner Hauszinsfrei geblieben sind. Die Appanagen, welche sich auf 97,000 fl. belaufen, zerfallen in folgende Posten: nämlich für Se. Hoheit des Herrn

Markgrafen Wilhelm.	50,000 fl.
für Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Magimilian	25,000 fl.
für Ihre Hoheit der Frau Fürstin zu Fürstenberg	2,000 fl.
für Ihre Hoheiten die Prinzessinnen Josephine	10,000 fl.
Marie	10,000 fl.

Zusammen 97,000 fl.

Bei dieser Gelegenheit ist von der zweiten Kammer hinsichtlich der Appanagialgüter ein besonderer Wunsch in Anregung gebracht worden, über den sich diese hohe

Kammer gestern Abend bei Berathung des Appanagengesetzes ausgesprochen hat, und ebenso über die Frage, ob und welcher Ertrag von den sogenannten vier Pfälzerhöfen den dermaligen Besitzern etwa in Abzug gebracht werden solle. Da nun die Kammer beschlossen hat, auf die Einrechnung der sogenannten Appanagial-Fideicomisse nicht einzugehen, so wird sie diesem besondern Ausspruch, welcher ohnedies der Berathung der Kammer von 1833 vorbehalten ist, nicht beitreten können. Die Commission trägt daher darauf an, die Wittume und Appanagen in der oben angegebenen Summe zu bewilligen, und der Bitte beizutreten, daß der Theil des Schlosses zu Bruchsal, welcher zur Disposition der Frau Markgräfin Amalie, Königliche Hoheit steht, ausgeschieden werden solle.

Es wird beschlossen sogleich hierüber zu berathen.

Oberst v. Lasollane: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob die angetragene Ausscheidung der Schloßwohnung, und des Gartens in Bruchsal, irgend einen Einfluß auf das Wittum äußere?

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Es ist im Bericht der zweiten Kammer schon angeführt, daß diese Ausscheidung ein Wunsch des Finanzministeriums selbst gewesen ist. Diese Ausscheidung dürfte jedoch keinen Einfluß auf das Wittum äußern.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit den Anträgen der Commission einverstanden.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm, welche so eben in den Saal getreten waren, bestiegen nun den Präsidentenstuhl.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t erstattete hierauf Namens

der Commission Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, den Pensionsetat betreffend.

Beilage Ziffer 327.

Die Kammer beschloß darüber sogleich in abgekürzter Form zu discutiren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß im Allgemeinen nur erklären, daß ich mit den Hauptansichten des Herrn Berichterstatters einverstanden bin, und behalte mir vor, namentlich was den Strich jener Pension betrifft, welche für Diener verstorbener Prinzen des Großherzoglichen Hauses, auf dem Pensionsetat gesetzt sind, die Sache näher zu beleuchten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß mich den im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansichten ebenfalls anschließen. Was die Pensionen der Diener appanagirter Prinzen betrifft, so habe ich mich schon früher dahin ausgesprochen, daß sie fortbezahlt werden sollen.

Großhofmeister Frhr. v. Wertheim spricht sich in gleichem Sinne aus.

Es wurde nunmehr zur Discussion über die einzelnen Punkte geschritten.

Erster Antrag.

Alte Pensionen betreffend.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Die Regierung hat 3000 fl. als Zugang in den Voranschlag aufgenommen, und die zweite Kammer glaubte, 1000 fl. weniger ansetzen zu müssen. Nach meinem Dafürhalten werden nur wenige solcher alten Pensionen nachkommen, denn es tritt nur selten der Fall ein, daß ältere Pensionäre, welche bisher noch bei einzelnen Dienststellen beschäftigt werden,

wo selbst ihre Gehalte übernommen werden, wieder in Pensionsstand zurückzutreten. Es sind z. B. noch einige Amtschreiber da; wenn sie pensionsfähig werden, so gehören sie auf den Etat alter Pensionen, weil der Amtskassenetat keine Pensionen, sondern nur Besoldungen zu bestreiten hat.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es kommen noch andere Fälle vor, z. B. die ehemaligen Klostergeistlichen, welche wegen vorgerückten Alters irgend eine Aufbesserung ihrer Pension billiger Weise ansprechen können. Es ist gerade kein Recht, was für solche Reclamationen spricht; allein die Regierung hat es der Billigkeit angemessen erachtet, diesen Personen, da sich ihre Bedürfnisse im Alter mehren, zu den meistens ohnehin geringen Pensionen noch einen Zuschuß zu verleihen. Wie viel mehr zu verwenden ist, läßt sich nicht mit Genauigkeit bestimmen; wahr ist es, daß solche Anforderungen allmählig seltener werden, und daß darum 2000 fl. im gegenwärtigen Etatsjahr zureichen können. Es ist aber auch möglich, daß sich ein anderes Resultat ergibt.

Zweiter Antrag.

Wegen Voranschlags der Sustentation entlassener Diener.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdiger: Es ist diese Rubrik im Grunde eine Gnadensache. Es ist angeführt worden, daß das Staatsrechnungs- und Finanzverwaltungswesen sich in einer genauern Ordnung befindet, so daß die Fälle weniger vorkommen werden, als früher, wo eine solche Sustentation oft bewilligt wurde. Man hat angenommen, daß die Summe von 7274 fl. reichen werde, weil hier nur die Rücksichten auf Familien, und nicht auf die entlassenen Diener selbst in Betracht kommen, indem

solche nach den Bestimmungen der Wittwenkassenordnung wenn ein solcher Diener stirbt, in den Genuß der Beneficien treten.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist zu wünschen, daß unter dieser Rubrik künftig, so wenig als möglich verwendet werde; indessen wird billige Rücksicht auf die Frau und die unschuldigen Kinder eines in Untersuchung gekommenen Dieners immer nothwendig machen, irgend etwas zu bewilligen. Nach der Bemerkung des geehrten Herrn Berichterstatters, daß das Staatsrechnungswesen sich dermalen in einem guten Zustande befinde, läßt sich allerdings erwarten, daß die Regierung um so weniger in den Fall kommen dürfte, zu solchen Mitteln zu greifen. Sie hat zudem in solcher Beziehung neuerlich strengere Grundsätze angenommen, und wird mit Bewilligungen gewiß nicht freigebig sein.

D r i t t e r A n t r a g.

Pensionen für die Diener der höchstseligen Frau Markgräfin Friederich, Hoheit ad 7800 fl. betreffend.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es hat Ihre Commission die Sache so gründlich ausgeführt, daß mir nichts hinzuzufügen übrig bleibt; nur muß ich wiederholen, was von Seiten der Regierungscommission schon in der andern Kammer bemerkt worden ist, daß nämlich in der Berechnung ein Irrthum mitunterläuft. Man hat die ganze Summe von 7800 fl. in Abrechnung gebracht, während hiervon 1320 fl. bereits heimgefallen sind. Was die Hauptfrage betrifft, so glaubt die Regierung, daß insofern von etwas die Rede sei, was nur zu ihrer Competenz gehört, sie auch allein zu entscheiden habe. Wenn die Entscheidung einzelner Fälle nach bestehender Norm,

obwohl diese hier nicht in einem ausdrücklichen Gesetze, sondern in der ständigen Observanz beruht, den Betheiligten noch keinen sichern Anspruch verleiht, so würde allerdings folgen, was der Herr Berichterstatter geäußert hat; die ganze Regierung würde in die zweite Kammer verlegt, sofern nämlich die meisten solcher Entscheidungen mit gewissen Bewilligungen zusammenhängen, und demnach bei dem Budget immer das annullirt werden könnte, was von der Regierung zugestanden ist. Nach der Verfassung vereinigt der Großherzog alle Staatsgewalt in seiner Person, er ist nur in der Ausübung beschränkt, insoweit es die Verfassung selbst bestimmt. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf die Feststellung allgemeiner Regeln; zur Erledigung einzelner Fälle, welche nach ausdrücklichen oder stillschweigenden Normen zu beurtheilen sind, ist die Regierung ausschließlich competent. Ich will deßhalb nur noch darauf aufmerksam machen, was es zur Folge haben könnte, wenn die Regierung durch eine Fondsverweigerung dieser Art sich gebunden erachten müßte. Sie hat die Ueberzeugung förmlich ausgesprochen, daß den Betheiligten die ihnen zugesicherten Pensionen gebühren; könnte sie nun durch den Umstand, daß man ihr die Mittel verweigert, veranlaßt werden, die fernere Zahlung zu sistiren, so würden die Betheiligten alle gezwungen sein, und gewiß nicht unterlassen, vor Gericht aufzutreten, und ihre Ansprüche klagend zu verfolgen; der Regierung aber wird doch wohl nicht zugemuthet werden wollen, daß sie ihrer eigenen Ueberzeugung entgegen, diese Ansprüche mit einem Male bestreite; sie könnte, um das Aeußerste zu thun, dem gerichtlichen Ermessen überlassen, was in der Sache zu erkennen sei. Dadurch würden nun beide Kammern, wenigstens die zweite, in eine eigenthümliche Lage versetzt, die

Gültigkeit ihrer Entscheidung würde einem richterlichen Ausspruch unterworfen, und ein reformirendes *mandatum sine clausula* dürfte zu gewärtigen sein. Ich glaube nun nicht, daß es in der Stellung und Würde der Kammern liegt, sich auch nur der Möglichkeit auszusetzen, daß ein Gericht gleichsam keine Notiz von ihren Entscheidungen nimmt. Um so mehr muß ich bei dem Grundsatz beharren, daß die Erledigung einzelner Fälle zur Competenz der Regierung gehört. Sie hat aber im gegenwärtigen Falle zu Gunsten der Beteiligten entschieden, und glaubt ähnliche Fälle nach der bestehenden Observanz in der nämlichen Weise entscheiden zu müssen; sie beabsichtigt nebst dem durch die schon bewirkte Vorlage eines Gesetzesentwurfs diesen Punkt für die Zukunft auf eine Weise zu reguliren, welche den verschiedenartigen Rücksichten entspricht, und das Unsichere der bisherigen Normen beseitigt.

Frhr. v. Göler: Ich war bei der Discussion über die Nachweisungen hinsichtlich dieses Punktes mit den Ansichten der Commission einverstanden, und bin es auch jetzt. Nur wegen der Form, in der diese Ansichten ausgedrückt werden sollen, habe ich ein Bedenken. Ich bin nämlich immer streitfertig auf dem Schlachtfeld gewesen, wenn es galt dem Uebergewicht des demokratischen Princip's Schranken zu setzen; ich werde daher auch hier alles Mögliche thun, um die Gefahr zu beseitigen, wodurch gleichsam die ganze Administration in die andere Kammer versetzt werden soll. Allein dieß kann und darf doch jedenfalls nur auf dem Wege des Gesetzes, und in den Schranken der Verfassung geschehen. Ich bin allerdings damit einverstanden, auszusprechen, die Bewilligung sei zu gering, und also gegen die Bewilligung der zweiten

Kammer zu stimmen; allein förmlich und ausdrücklich die Regierung zu Ueberschreitungen zu legitimiren, und diese im Voraus für gerechtfertigt zu erklären, dieß halte ich nicht für angemessen, und zwar aus zwei Gründen. Der erste Grund ist der: wenn die Majorität aller Stimmen der beiden Kammern zusammen genommen das Budget in seinem Ganzen annimmt, und dasselbe von der Regierung sanctionirt wird, so wird dasselbe ein Gesetz, dem sich die verfassungsmäßigen Gewalten unterwerfen müssen. Im Voraus aber die Regierung zu Ueberschreitungen gleichsam legitimiren, heißt so viel als ein Gesetz machen, und dabei erklären, daß man es nicht halten wolle. Dieß halte ich für den Hauptgrund, warum man nicht sagen sollte, man werde die Ueberschreitungen bestätigen, welche die Regierung machen wird. Ein zweiter Grund ist der, daß zwar allerdings anzunehmen ist, daß die erste Kammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung im Jahre 1833 bleiben wird; allein es ist auch der Fall möglich, daß sich ihre jetzige Zusammensetzung wesentlich anders gestalte; denn da einmal die von dem Großherzog ernannten Mitglieder per se, und vielleicht andere gewählte Mitglieder austreten, und dann mehrere dießmal nicht erschienenen Standesherrn eintreten, so kann sich im Jahr 1833 eine andere Majorität über diesen Punkt ergeben; selbst die Meinungen mancher jetzt anwesender verehrlicher Mitglieder können sich ändern. Man wird daher nicht behaupten wollen, daß die Kammer von 1833 an diesen Beschluß gebunden sei, und noch weniger wird man der Kammer von 1831 das Recht einräumen können, Beschlüsse über Gegenstände zu fassen, die erst der Beschlussfassung der folgenden Kammer unterworfen sind. Ich bin daher damit einverstanden, daß man gegen die Minderung dieser Bewilligung stimme,

und höchstens im Protokoll niederlege, daß man eine Ueberschreitung für unausweichlich halte; allein im Voraus sie zu genehmigen und die Regierung hiezu zu ermächtigen, halte ich nicht für passend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Berichterstatters nicht in der Ausdehnung genommen werden wird, wie ihn der Redner vor mir genommen hat; er hat nur gesagt, er halte eine Ueberschreitung für unausweichlich. Die Ueberschreitung selbst kann nur hypothetisch angenommen werden. Darin läge allerdings eine große Inconsequenz, wenn die Kammer so weit gehen wollte, im Voraus eine Vollmacht auszustellen, durch die eine Ueberschreitung gerechtfertigt wäre. Dieses ist nicht die Meinung der Commission.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdrt: Es ist in dem Bericht nur als ein beiläufiges, und nicht als ein entscheidendes Motiv angeführt worden, daß die Kammer von 1833 wieder dieselbe Majorität haben werde, wie die jetzige. Was hier in Antrag gebracht wurde, dieß glaube ich, kann diese Kammer im Augenblicke, ihrer Competenz gemäß, beschließen, ohne daß sie dadurch einer nachfolgenden Kammer eine besondere Verpflichtung auflegt, indem sie ausspricht, daß sie die Unzulänglichkeit einer Bewilligung anerkenne, daß sie ferner eine der Verpflichtung des Staats zuwiderlaufende Minderung nicht als zulässig betrachte. Sie kann daher unbedenklich die Erklärung zu Protokoll geben, daß sie die Regierung für ermächtigt hält, diesen speciellen Betrag dieses Theiles des Budgets zu überschreiten. Die Erklärung zu Protokoll ist weiter nichts, als die Ansicht der ersten Kammer, welche im Jahr 1831 versammelt war. Es ist zweckmäßig, daß auf diese

Art verfahren wird, besonders deswegen, damit die Kammer von 1831 ihre Rechte feststellt und wahr, und der Kammer von 1833 in dieser Beziehung nichts vergiebt. Ich muß dabei noch bemerken: der Pensionsetat ist nur ein Voranschlag; die ganze Berechnung ist auf mögliche Fälle gemacht. Es ist also nur für den Fall hier ein Anspruch gethan, welcher nach der Stellung der ersten Kammer nothwendig scheint, daß nämlich, so weit die bewilligten Summen nicht reichen, die weitem Bedürfnisse gedeckt werden müssen. Man kann doch nicht ein bestehendes Bedürfnis streichen, während Rechtsritel der Regierung gegenüber stehen, nach welchen sie dasjenige, was sie bisher anerkannt hat, auch vor dem Richter anerkennen wird, wodurch also zuletzt der ganze Beschluß der zweiten Kammer wirkungslos sein würde.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich erlaube mir einige Worte auf die Bemerkung des Frhrn. v. Göler zu erwiedern. Die Kammer hat sich bei der Berathung über das Militärbudget schon darüber ausgesprochen, daß sie nicht für angemessen halte die Regierung im Voraus zu Ueberschreitungen zu ermächtigen, und ich stimme in dieser Beziehung den Ansichten des Frhrn. v. Göler vollkommen bei; allein damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß die Kammern von 1833 bei Revision der Rechnungen nicht an den Beschluß der Kammern von 1831 gebunden sein sollten. Im Gegentheil, wir haben die Beschlüsse von 1828 bei Berathung der Nachweisungen über den Staatshaushalt aufrecht erhalten. Wenn daher die Kammern von 1833 die Nachweisungen der Regierung, welche sich auf das Budget von 1831 gründen, nicht nach den Beschlüssen der jetzigen Kammer prüfen und solche aufrecht erhalten würde, so weiß ich nicht, warum die Kammer von 1831 ein

Budget beschließen soll, das von der nächsten Ständerversammlung nicht als rechtsgültig anerkannt werden müßte.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich muß auf einige Aeußerungen des Frhrn. v. Göler bemerken, daß nach meinem Dafürhalten die Discussion, inwiefern die gegenwärtige Kammer durch einen Beschluß der Kammer von 1833 vorgreifen könne nur auf einen Wortstreit hinausläuft. Allerdings kann die Kammer gegenwärtig auch ohne Rücksicht auf die Veränderung in ihrer Composition, welche bei ihrer Wiederversammlung im Jahr 1833 eintreten mag, und die man nicht im Voraus berechnen kann, den Beschluß, der erst der Kammer von 1833 zur Beachtung zukommen wird, nicht anticipiren; sie kann nicht den Beschluß über eine Nachweisung im Voraus geben, allein sie kann ihre Ueberzeugung aussprechen, daß eine Mehrausgabe nothwendig ist, und dadurch hat die Kammer von 1833 eine Grundlage, dasjenige für gerechtfertigt anzuerkennen, was die Kammer von 1831 für nothwendig, und zu rechtfertigen anerkannt hat. Wenn man die Sache von dieser Seite nimmt, so wird aller Streit in dieser Beziehung gehoben sein.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich trete dem Antrag der Commission bei, und glaube nicht, daß wir dadurch die Regierung zu Ueberschreitungen ermächtigen. Es liegt hier ein Fall vor, der nicht nur auf der Gnade ruht, sondern einen bestimmten Titel für sich hat. Wenn die Berechtigten heute in den Fall kommen sollten, den Weg des Rechts betreten zu müssen, so wird der Richter die Verbindlichkeit der Regierung aussprechen.

Reg. Com. Staatsrath Folly: Ich glaube, daß sich überhaupt von einer Ueberschreitung zur Zeit nicht sprechen läßt. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es

werde darauf ankommen, wie viel für Pensionen verwendet wird, und ob die wirkliche Verwendung den Vorschlag erreicht, oder hinter diesem letztern zurückbleibt. In der That handelt es sich aber davon, daß die Kammer erklärt, ob sie die Regierung ihrerseits für ermächtigt hält, die fragliche Verwendung unter der Rubrik „Pensionen“ zu machen, und mich dünkt keineswegs, daß, wie der Hr. v. Göler anzunehmen scheint, für solche Erklärung dadurch ein Hinderniß entsteht, daß das Budget in seiner Gesamtheit ein Gesetz bildet. An sich besteht die Verpflichtung, die fraglichen Pensionen der Diener der höchstseligen Frau Markgräfin zu leisten. Es ist das zwar von der zweiten Kammer geläugnet worden, nichtsdestoweniger aber kann es von dieser Kammer unbedenklich anerkannt werden, ohne daß dadurch das Budget in seinem Wesen irgend eine Alteration erleidet. Jedoch werden der Kammer von 1833 durch das Anerkennniß, daß die fraglichen Pensionen ebenfalls geleistet werden müssen, insofern allerdings Schranken gezogen, als sie der Regierung keinen Vorwurf machen kann, wenn solche diese Pensionen wirklich geleistet hat.

Hr. v. Göler: Nach den gegebenen Erläuterungen scheint im Grund genommen das Ganze mehr ein Wortstreit zu sein. Ich bin mit dem Herrn Regierungskommissär auch darin einverstanden, daß dieses tiefe Eingehen in das Detail durchaus nicht für die Regierung bindend sei, und daß eine solche weitgetriebene Specialität, wie die, welche beim Budget von 1831 vorkommt, durchaus keine gesetzliche Kraft habe. Demnach will ich mich nicht weiter dem Antrage der Commission widersetzen.

Die Anträge der Commission wurden nach gehaltener Umfrage einstimmig angenommen.

Geb. Rath Frhr. v. Rüd t erstattete nunmehr Bericht über die Adresse der zweiten Kammer wegen der Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und ihrer Relicten.

Beilage Ziffer 327.

Es wurde beschlossen in abgekürzter Form sogleich darüber zu berathen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich trete dem Antrage unserer Commission, und namentlich dem letzten Punkte vollkommen bei, weil es wirklich auch wieder zu weit führen würde, alles dieses in die Gesetzgebung zu ziehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es würden viele Pensionirte in eine schlimme Lage kommen, wenn sie etwa Ersatz leisten sollten. Ich erkläre mich daher ebenfalls mit den Anträgen unserer Commission einverstanden.

Es wird nunmehr zur Discussion über die einzelnen Punkte der Adresse geschritten.

Erster Antrag.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: In diesem Punkte kann ich mich nicht ganz dem Antrage der Commission anschließen, weil ich nicht begreifen kann, wie man ein Maximum dafür aussetzen kann, indem dieß allein der Beurtheilung der Regierung anheim gestellt werden muß. Es können Fälle eintreten, welche eine größere Belohnung rechtfertigen. Es wird also schwer sein, im Wege der Gesetzgebung ein Maximum festzusetzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn man diesem Gedanken Raum geben wollte, so müßte man die Fälle genauer angeben, welche hier in

Betracht kommen sollen. Ich will indessen nur bemerken, daß allerdings für solche außerordentliche Fälle, wie sie der Redner vor mir im Auge hat, die gesetzliche Bestätigung vorzubehalten sein würde; man könnte aber auch ein Maximum für besondere Gnadenbezeugungen festsetzen, innerhalb welchem die Gnade des Regenten vollkommenen Spielraum hätte.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Die Ansicht der Commission ist ganz conform mit der des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling. Die Absicht ist nur die, daß eine höchste Summe bestimmt werde, welche einen Spielraum läßt, und innerhalb welcher die höchste Bewilligung frei ist. Es kann also dann doch in der Befugniß der Regierung liegen, dem Einen mehr, dem Andern weniger nach Maßgabe der Anerkennung des Verdienstes zu bewilligen. Ein Maximum auszusprechen scheint daher im Ganzen doch zweckmäßig, und es wird im Interesse der Regierung liegen, auf diese Art nicht in Verlegenheit zu kommen.

Auf gehaltene Anfrage beschloß die Kammer, dem Antrage der Commission beizutreten.

Zweiter Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat die Ansicht, daß das Sterbquartal den Relicten eines Dieners den Uebergang erleichtern solle, sei er nun in activem oder in pensionirtem Zustande. Es ist immer ein Unglück für eine Familie, wenn der Hausvater stirbt; minderte sich nun in demselben Augenblicke auch die Einnahme um einen bedeutenden Betrag, so wäre das Unglück doppelt groß.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Wenn dem
1831. Erste K. Band 7.

Antrage Folge gegeben wird, daß die Pensionen durch die Bestimmung eines Ruhegehalts ohnehin in Zukunft sehr vermindert werden sollen, so glaube ich, daß man den Relicten der Pensionärs die Gnadenquartalien nicht entziehen soll; sie werden wenig genug erhalten.

Prälat Hüffel: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs, daß die Sterbquartalien nicht nur den Uebergang erleichtern, sondern auch die vorhergegangenen Kosten der Krankheit und der Beerdigung decken.

Prof. Zell: Ich erlaube mir den Verbesserungsvorschlag, daß zu diesem Artikel noch hinzugesetzt werde: „jedoch mit thunlicher Berücksichtigung der Relicten.“

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Es sind Gründe angegeben worden, aus denen es räthlich wäre, in der Aufhebung der Sterbquartalien eine Verbesserung zu suchen. Unter allen Bestimmungen, welche die Liberalität unserer Gesetze für die Versorgung der Beamten und ihrer Relicten aufgestellt hat, ist die wegen des Sterbquartals die letzte, welche ich angreifen würde. Man kann hier einer Familie, welche ihr Haupt und ihre Stütze verliert, nicht in demselben Augenblick, sondern erst später eine beschränktere Einrichtung ihres Hauswesens zumuthen. Wenn auch die durch die Krankheit und den Tod des Hausvaters meistens vermehrte Ausgaben nicht in Anschlag gebracht werden, so ist es doch natürlich, daß der gewöhnliche Aufwand der Haushaltung nothwendig eine Zeit lang noch derselbe bleibt, bis die durch die veränderte Lage der Relicten gebotene Einschränkungen realisirt werden können, und es wäre daher offenbar hart, die bisherigen Mittel plötzlich abzuschneiden, ohne dazu

Einhundert und sechszebnte Sitzung v. 28. Dec. 1831. 211

eine Zeit zu lassen. Hierauf gründet sich die Bestimmung des Sterbquartals.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Verabreichung solcher Sterbquartalien ist nicht gesetzlich, also muß es gerade im Interesse derjenigen liegen, die in diesen Genuß kommen sollen, daß gesetzliche Bestimmungen darüber ins Leben treten, welche dann viel beruhigender sein müssen, als der bisherige Zustand. Bisher hieng es nur von der Gnade und den Rücksichten der Regierung ab. Ich trete daher mit der Modification, die der Herr Professor Zell vorgeschlagen hat, dem Antrage unserer Commission bei. Sich ganz darüber wegzusetzen, halte ich der Stellung der Stände nicht für angemessen; es ist zu erwarten, daß diese gesetzliche Bestimmungen allen möglichen Anforderungen entsprechen werden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich glaube, in der Absicht der Adresse liegt es keineswegs, daß dieser Genuß der Sterbquartalien ganz aufgehoben werden soll. Wenn die zweite Kammer von diesem Grundsatz ausgegangen wäre, so hätte sie die Bewilligung verweigern können, weil eine gesetzliche Bestimmung nicht vorliegt. Im Budget ist aber die Summe dafür aufgenommen, und man hat von keiner Seite Anstand dagegen erhoben. Mir scheint, es ist die Absicht der Adresse, vielleicht eine etwas mäßigere Bewilligung eintreten lassen, damit die Verhältnisse zwischen activirten und pensionirten Dienern in Berücksichtigung kommen. In der Adresse ist nicht gesagt, daß der Bezug ganz aufgehoben werden soll. Ich glaube daher, daß Sie dieser Fassung ganz unbedenklich beitreten können, indem die Regierung schon in Erwä-

gung ziehen wird, ob die seit dem Jahr 1829 bestehenden Bestimmungen zu belasten seien oder nicht.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Gegen die Bitte um eine gesetzliche Bestimmung habe ich nichts zu erinnern, aber was die Verminderung der Sterbquartalien betrifft, so glaube ich mich auf eine frühere Aeußerung beziehen zu müssen, daß die Verminderung des Sterbquartals der Pensionirten selbst schon dadurch eingetreten ist, daß das Natum nur nach der Pension berechnet wird, und die Relicten der activen Diener das Gratialquartal von der vollen Besoldung beziehen. Ich glaube daher darauf antragen zu müssen, daß der letzte Satz wegen der Relicten der Pensionärs gestrichen werde.

Dieser Antrag wurde vielseitig unterstützt, und bei der Abstimmung angenommen.

Dritter Antrag.

Wegen Prüfung der vorhandenen hohen Pensionen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich stelle den Antrag, daß diesem Satz nicht beigetreten werde.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Es würde doch dadurch der Hauptzweck leiden, den die beiden Kammern und die Regierungskommission anerkannt haben, nämlich daß überhaupt eine Revision Statt finden möchte.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Reg. Com. Staatsrath Folly machte der Kammer die Eröffnung, daß der Forstrath Bayer zum Regierungscommissär, wegen den Nachweisungen der Forstdo-

Einhundert und sechszechnte Sitzung v. 28. Dec. 1831. 243

mänenadministration von den Jahren 1827 bis 1829 ernannt worden sei.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Prof. Zell Namens der Budgetcommission Bericht über die Nachweisungen der Forstdomänenadministration von den Jahren 1827/29.

Beilage Ziffer 328.

Die Kammer beschloß darüber sogleich in abgekürzter Form zu discutiren.

Prof. Zell: Wegen Kürze der Zeit konnten nicht alle Mitglieder der Commission der Berathung beiwohnen, und unter den anwesenden entstanden über einige Punkte Meinungsverschiedenheiten, die jedoch wegen drängender Kürze der Zeit in den Commissionsbericht nicht mehr aufgenommen werden konnten. Der Berichterstatter muß es daher den verehrten Mitgliedern der Commission überlassen, ihre von den Anträgen des Berichterstatters abweichende Ansichten selbst geltend zu machen.

Reg. Com. Forstrath Bayer: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter dieser hohen Kammer hat bereits in seinem soeben verlesenen Berichte die Hauptmomente aufgezählt, die der Herr Landoberjägermeister v. Kettner in seiner Rechtsverteidigung anführte; ich erlaube mir aber noch einige kurze Bemerkungen zur Aufklärung der dabei zu berücksichtigenden besondern Verhältnisse beizufügen. Was die erste Beschwerde, wegen des Holz- und sonstigen Erlöses aus dem Fasanengarten betrifft, so muß ich bemerken: die mit einer Ringmauer eingefasste, und mit den übrigen Theilen des Schloßgartens zusammenhängende Fasanerie wurde immer als ein Theil des Schloßbezirks angesehen

und behandelt. Schon unter der Regierung des Großherzogs Karl wurden die Kosten für die Unterhaltung der Fasanerie, mit Ausnahme der darin befindlichen Gebäude, unter den Verwendungen für den Großherzoglichen Wildpark aus der Forstkasse bestritten, ohne daß dafür der Ertrag aus der Fasanerie in die Forstkasse geflossen ist. Auf gleiche Weise wurde unter der Regierung des höchstseligen Großherzogs Ludwig verfahren. Unter dem Großherzog Karl hatte zwar der Herr Landoberjägermeister v. Kettner, als mit Leitung des Hofjagdwesens speciell beauftragt, die Aufsicht über die Fasanerie und deren Verwaltung; allein der Oberforstcommission war und blieb die Sache fremd, weil sie sich mit der Hofjagd durchaus nicht zu befassen hatte. Unter der Regierung des höchstseligen Großherzogs Ludwig, hat sich aber dieses Verhältniß geändert: es wurde nämlich der Forstmeister Häuser für den Fasanengarten eigends angestellt, und dieser hatte die Aufsicht und die Verwaltung desselben ausschließlich zu besorgen, und den Ertrag aus der Fasanerie sowohl, als von den darin liegenden Grundstücken dem Großherzog selbst zu verrechnen. Nach Ableben des Forstmeisters Häuser besorgte Forstmeister Fischer ebenso ausschließlich diese Verwaltung, und es war weder dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner, noch weniger aber einem Mitgliede der Oberforstcommission der Zutritt in den Fasanengarten, oder gar eine Einmischung in dessen Verwaltung gestattet. Nur ein einziges Mal wurde der Herr Landoberjägermeister v. Kettner aufgefordert, das in der Fasanerie zum Verkauf bestimmte Holländerholz zu taxiren, der Verkauf selbst aber blieb ihm fremd. Da das Hofeigenthum von jenem des Staats früher nie genau ausgeschieden war, und diese Ausscheidung erst unter Sr. Königlichen Hoheit,

dem jetzigen Großherzog erfolgte, da die eben bemerkte Behandlung des Fasanengartens sowohl der Großherzoglichen Regierung, als den Ständen genau bekannt war, indem ja jedesmal bei Aufstellung des Budgets die Kosten für die Fasanerie in Ansatz gebracht und bewilligt wurden, da ferner auf keinem der frühern Landtage von Seiten der Kammern irgend eine Rüge wegen des Ertrags aus der Fasanerie Statt fand, solcher aus niemals in dem Budget der Forstkasse überwiesen war, so erlaube ich mir die Frage, wie sich die Oberforstcommission bei diesen Verhältnissen hätte begeben lassen können, aus dem zur Hofverwaltung, nicht aber zur Forstadministration gehörigen Fasanengarten das Erträgniß für die Forstkasse in Anspruch zu nehmen, und vom Großherzog zu reclamiren? Uebrigens hat die Forstkasse auch dabei nichts verloren, indem der gesammte Holzerlös mit 37,987 fl. 2¼ kr. bereits aus der Verlassenschaftsmasse des höchstseligen Großherzogs baar ersetzt ist. Hiernach fällt der Grund zu einer Beschwerde gegen die Oberforstcommission weg. Was den zweiten Beschwerdepunkt, nämlich die Jagdpachtgelder des höchstseligen Großherzogs betrifft, so muß ich zur Erläuterung der Sache anführen: Der höchstselige Großherzog hatte noch als Markgraf neben der Gnadenjagd in Daylanden, noch mehrere Jagden, namentlich am Bodensee, in Pacht. Nach dem Regierungsantritt befahlen Höchstdieselben, daß künftig der Jagdpacht cessiren solle. Darnach mußten also diese Jagden als zur Hofjagd gehörig angesehen werden, welche dem Großherzog vorbehalten war. Dessenungeachtet ließ die Oberforstcommission den Pachtshilling von den fraglichen Jagden in der Rechnung innerhalb Falzes nachführen: mehr konnte sie nicht thun. Hätte sie aber auch dieses unterlassen, so wäre die zweite Kammer schwerlich dar-

auf gekommen, und es wäre von einem Rückersatz wohl nie die Rede gewesen. Uebrigens ist auch dieser Rückersatz bereits baar mit 5218 fl. 50 kr. geleistet. Demnach möchte auch hier wenig Grund zu einer Beschwerde über das Benehmen der Oberforstcommission vorhanden sein. Wegen des dritten Beschwerdepunktes hinsichtlich des Till'schen Recesswesens muß ich bemerken: dieses Recesswesen theilt sich in drei Abschnitte, nämlich in den Recess:

- 1) aus der Flossholzverrechnung;
- 2) aus der Saamenmagazinsverwaltung, und
- 3) aus dem Wildpretverkauf.

Was die Flossholzverrechnung betrifft, so wurde diese vom Großherzoglichen Finanzministerium, unter welchem früher die ausschließliche Verwaltung des Holzhofes stand, dem vormaligen Registrator Thill bereits im Jahr 1813 übertragen. Im Jahr 1816 erhielt die Oberforstcommission allerdings durch einen Finanzministerialerlass Kenntniß davon, daß in dem Rechnungswesen des Thill Unordnung sei, und derselbe einen Recess habe. Alle Erinnerungen und Weisungen, die das Großherzogliche Finanzministerium gegen Till erließ, wurden, wie die Akten nachweisen, in Vollzug gesetzt, es wurden aber auch die Entwurfs- und Rechtfertigungsgründe des Thill dem Großherzoglichen Finanzministerium vorgelegt. Nachdem Thill nach Umlauf von mehreren Jahren weder zur völligen Rechnungsablage noch zur Ablieferung des ihm gezogenen Recesses vermocht werden konnte, wurde von der Oberforstcommission mehrmals auf Besoldungsabzug angetragen, weil ihr kein anderes Mittel zu Gebot stand. Allein Thill hatte unterdessen den Rechtsweg gegen den gezogenen Recess betreten, und so wurde vom Großherzoglichen Finanzministerium selbst Einhalt befohlen. In

diesem Zustand verblieb auch die Sache, bis Thill förmlich vor Gericht gestellt wurde. Hiernach kann also der Oberforstcommission durchaus keine Schuld an dem Verlust aus der Holzhofverrechnung beigemessen werden. Die Magazinsverwaltung für Waldsaamen bestund schon von früheren Jahren her, sie wurde noch von dem Oberjägermeister v. Geusau dem Thill übertragen, und er hatte darüber nur eine Naturalrechnung über den von der Saamendarre in Friedrichsthal eingenommenen und erkaufte Saamen, dann über dessen Verwendung zu führen; die Geldrechnung aber war Sache der Forstverwaltungen. Diese hatten nämlich dem Thill Vorschüsse für den Ankauf des Saamens zu machen, und für den an die Forstämter und Gemeinden abgegebenen Saamen den Erlös wieder einzuziehen. Bis zum Jahr 1813 wurde die Naturalrechnung gestellt und abgehört; für einige spätere Jahre wurde keine Rechnung gestellt, weil kein Saamen erwachsen ist, und als im Jahr 1821 die rückständigen Rechnungen von der Oberrechnungskammer in Anregung gebracht wurden, hat die Oberforstcommission die Rechnungsstellung auch unausgesetzt betrieben. Daß Thill bei einer oder der andern Verrechnung mit der Geldrechnung im Rückstand war, konnte die Oberforstcommission nicht wissen, weil sie mit dem Forstrechnungswesen gar nichts zu thun hatte, indem die Rechnungen bei der Kreisdirection abgehört wurden, und weil niemals eine Klage oder Anzeige darüber einkam. Erst nach der im Jahr 1824 abgehörten Schlußrechnung erfuhr die Oberforstcommission, daß Thill einen Recces von 5849 fl. habe. Die Wildpretsverrechnung betreffend, so berührte dieses Rechnungswesen die Oberforstcommission gar nicht. Alles Wildpret, das in dem Hoffjagdbezirk geschossen wurde, war in den Monatsrechnungen der Förster enthalten, und

der Erlös den einschlägigen Verrechnungen in Einnahme überwiesen. Damit aber die Residenz stets hinlänglich mit Wildpret versehen werden konnte, so wurde schon unterm Großherzog Karl durch Cabinetsbefehl verfügt, daß alles Wild aus dem Leibgeheg hierher geliefert, und verkauft werden sollte. Dieser Verkauf wurde von dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner, welcher die Hofjagd zu leiten hatte, ohne Kenntnißnahme der Oberforstcommission dem Registrator Thill schon im Jahr 1815 mündlich übertragen. Dieser hatte nun dasjenige Wildpret, was nicht für den Hof und die übrigen höchsten Herrschaften nöthig war, zu verkaufen, und den Erlös an die betreffende Verrechnung abzuliefern. Darüber stellte er weder Natural-, noch Geldrechnung, sondern er besorgte nur den Verkauf und den Geldeinzug für die Forstverwaltungen. Daß aber Thill mit der Geldablieferung im Rückstand war, blieb der Oberforstcommission bis zum Augenblick, wo derselbe vor Gericht gestellt wurde, unbekannt. Zur Deckung dieser Rückstände sowohl, als der übrigen Receptposten wurden übrigens, wie die Akten nachweisen, alle Mittel angewendet: denn da Thill keine Sicherheit aufbringen konnte, so wurde seine Besoldung sistirt, sein gesamtes Vermögen mit Beschlag belegt, und selbst Personalarrest gegen ihn erwirkt. Da im Jahr 1816 der Recept des Thill von demselben noch gar nicht anerkannt war, und sogar der Rechtsweg dagegen ergriffen wurde, da ferner, wie ich eben angeführt habe, dazumal die Oberforstcommission von den Geldrückständen aus dem Saamen- und Wildpretsverkauf durchaus keine Kenntniß hatte, so war gewiß auch nicht der mindeste Grund vorhanden, den Thill von der Saamenmagazinverwaltung, und vom Wildpretsverkauf zu entfernen, und es kann sonach auch der Oberforstcommission hierüber

nichts zur Last fallen. Wenn jedoch irgend einer Stelle ein Vorwurf wegen der Verluste der Thill'schen Verrechnungen gemacht werden könnte, so träfe dieser die Kreisrevision. Diese hat die Forstverwaltungsrechnungen abgehört, sie mußte auch von den Rückständen des Thill Kenntniß haben. An dieser wäre es also gewesen, den Forstverwaltungen die Betreibung der Ausstände aufzugeben, oder die Oberforstcommission von den Recessen zu benachrichtigen. Ueberhaupt sind der Forstkasse seit einer Reihe von Jahren sehr bedeutende Verluste von vielen tausend Gulden zugegangen, namentlich bei den Forstverrechnungen in Hornberg, Offenburg, Schneckingen, Heidelberg und Sinsheim u. a. m., die größtentheils hätten vermieden werden können, wenn die Verrechnungen von den Revisions- und Aufsichtsbehörden zur Rechnungsstellung und Betreibung der Ausstände gehörig angehalten worden wären; es ist aber bis jetzt noch Niemanden eingefallen, die Kreisdirektorien, oder die Oberrechnungskammer darüber in Anklagestand zu setzen. Was die vierte Beschwerde, wegen des Bauaufwandes auf dem Mittelberge betrifft, so erlaube ich mir, der hohen Kammer den Verhalt der Sache etwas näher aufzuklären. Das Jagdhaus auf dem Mittelberg war von jeher ein Großherzogliches Jagdschloß mit Stallung und Remisen; es wurde, so wie die übrigen herrschaftlichen Jagdschlösser, namentlich des Jagdhauses bei Baden, auf dem kalten Bronnen, zu Herrenwies u. s. f. stets aus der Forstkasse erhalten, weil früher diese Jagdschlösser nicht wie dormalen für den Hofetat ausgeschieden, sondern alle unter den Baulichkeiten des Forstetats begriffen waren. Dieses Mittelberger Jagdschloß war sehr baufällig, und nachdem der höchstselige Großherzog nicht nur die Wiederherstellung befohlen, sondern auch den

Militärbanddirector Arnold zur Fertigung der Ueberschläge beauftragt hatte, so wurde von der Oberforstcommission nur der Vollzug der von dem Großherzog selbst an Ort und Stelle eingesehenen und genehmigten Bauarbeiten angeordnet. Aber auch abgesehen von diesem höchsten Befehle dürfte sich denn doch die Oberforstcommission gewiß nicht begeben lassen, ein herrschaftliches Jagdhaus nebst Stallungen und Remiesen niederreißen und statt dessen eine einfache Försterswohnung hinstellen zu lassen. Endlich ist auch durch die Herstellung dieses Jagdhauses kein Verlust erwachsen, was auch der Herr Berichterstatter anführt, indem der Hofetat dieses Haus, wenn es noch in dem frühern baufälligen Zustand gewesen wäre, gewiß nicht im dermaligen Anschlag bei Berechnung der Civilliste übernommen hätte, und weil alsdann doch noch die Försterswohnung hätte gebaut werden müssen. Nach alldiesem muß die wegen dieses Bauaufwandes angebrachte Beschwerde von selbst hinwegfallen. Ich gehe nun zu den reclamirten Ersazposten über. Was die Los-trennung eines Theils des Fasanengartens betrifft, so muß ich bemerken, daß davon der Oberforstcommission gar nichts bekannt war. Selbst Forstmeister Fischer, der doch specielle Ansicht hatte, will erst später Kenntniß davon erhalten haben. Da der Fasanengarten stets als eine Zubehörde des Schloßgartens angesehen wurde, und niemals unter die Verwaltungsobjecte der Oberforstcommission gehört hat, auch keinem Mitglied derselben der Zutritt in die Fasanerie gestattet war, so kann auch diese Stelle durchaus nicht für die Schmälerung derselben verantwortlich erklärt werden. Uebrigens soll der losgetrennte Theil nur in ungefähr $\frac{3}{4}$ Morgen Landes bestehen, welches durch die Geradeführung einer Mauer abgeschnitten wurde. Der Ersaz für die seit 1818 aus dem

Fasanengarten verkauften Hölzer ist, wie ich schon angeführt habe, bereits geleistet, und was die Thill'schen Reccesse betrifft, so habe ich ebenfalls gezeigt, daß der Oberforstcommission dießfalls nichts zur Lust liege, und daß darnach auch von keinem Regereß an dieselbe, die Rede sein kann. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Mittelberger Jagdhanse Statt, wo, wie ich eben ausgeführt habe, kein eigenmächtiger oder übertriebener Bauaufwand gemacht wurde, also auch kein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Wegen des Holzrecesses auf dem Holzhof muß ich mich lediglich auf das beziehen, was die Oberforstcommission in ihrem Vortrage an die Oberrechnungskammer vom 25. Jänner 1821 gesagt hat, nämlich, daß die Verantwortung dieses Recesses die Oberforstcommission gar nicht berührt, indem solcher nicht unter der Verwaltung der Oberforstcommission entstanden ist, sondern aus jenem Zeitraume herrührt, wo das Großherzogliche Finanzministerium unmittelbar die Administration des Holzhofs geführt, folglich auch den Recces zu vertreten hat. Was endlich die Verhandlungen wegen der Urnauer Waldungen betrifft, so waren diese der Oberforstcommission völlig unbekannt, indem sie dabei nicht mitgewirkt hat. Schließlich muß ich mir erlauben, zu meiner eigenen, und zur Rechtfertigung eines verstorbenen Collegen noch einige Worte zur Beseitigung von Mißverständnissen anzuführen, wenn ebenfalls dem Referenten in der Thill'schen Reccesssache einige Schuld, wegen nachlässiger Behandlung wollte beigemessen werden, indem man sich bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer auf den Rechtsreferenten berufen hat. Der Thill'sche Recces aus der Holzhofverrechnung datirt sich vom Jahr 1816 her, wo ihm die Verwaltung des Holzhofs abgenommen wurde. Zu dieser Zeit und bis zu Ende des

Jahrs 1817 war Herr Landoberjägermeister v. Kettner selbst der Referent. Erst im Jahr 1818 bekam Forstrath Fischer das Rescriptat, welcher dann, wie die vielen Verfügungen nachweisen, die Rechnungsstellung nachdrücklich betrieb. Ebenso wurde die Rechnungsstellung über das Saamenmagazin, welches im Jahr 1818 aufhörte, betrieben, wie aus den vielen Actenreproductionen erhellt. Was mich betrifft, so wurde ich erst im Jahr 1819 bei der Oberforstcommission angestellt. Unterm 24. August 1824 bekam ich den Auftrag, den Thill über seinen Reces zu vernehmen; dieß geschah noch am nämlichen Tage, und da er keine hinreichende Deckungsmittel aufbringen konnte, so wurde in den folgenden Tagen die Beschlagnahme seines Vermögens, der Personalarrest, und die Stellung vor Gericht eingeleitet. Die Thill'schen Recesse wurden zwar unter einem Rescriptat auch in Abgang decretirt, allein nachdem Thill gantmächtig gestorben, und die vom Fiscalat geführte Einlage der Thill'schen Ansstände zum Nachtheil der Forstkasse ausgefallen war, so blieb nichts anders übrig, als die schon mehrere Jahre in den Rechnungen nachgeführten Recesse niederzuschlagen, wie es auch mit andern Verlusten namentlich beim Obereinnehmer Horn in Hornberg, bei der Forstverrechnung Offenburg, Einsheim u. a. m. geschehen ist. Durch diese Schlußbemerkung glaube ich der hohen Kammer gezeigt zu haben, daß auch den Referenten der Oberforstcommission in dem Thill'schen Receswesen nichts zur Last liege.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Die Erfahrung lehrt hier wieder, wohin man gelangen würde, wenn man von Seiten der Stände sich in alle Details der Staatsverwaltung einlassen wollte; man müßte zuletzt entscheiden, ob

dieser oder jener Referent dasjenige gethan hat, was er hätte thun sollen oder nicht. Ich glaube, daß die Bestimmungen der Verfassung, und die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1820 deutlich sind, hinsichtlich des Benehmens der obersten Staatsdiener. Unbezweifelt kann nur eine Beschwerde in dem Sinne gegen diejenigen obersten Staatsbeamten geführt werden, welche das Gesetz vom Jahr 1820 ausdrücklich bezeichnet. Es können zwar die Kammern alle andere im Laufe ihres Besamenseyns ihnen zur Kenntniß kommenden Mißbräuche in der Verwaltung rügen, aber dafür besteht meines Erachtens die Form der Beschwerde durchaus nicht. Die Erhebung derselben soll nur gegen die obersten, unmittelbar den Ständen verantwortlichen Staatsbehörden oder Staatsdiener Statt finden; alle andern, die untergeordnet sind, stehen zu den Kammern nicht in dieser Beziehung. Man sollte den Grundsatz, der einmal festgestellt ist, beobachten, er liegt in der Verfassung, und im Gesetz von 1820, weil man sich zuletzt damit abgeben müßte, ob ein Gerichtsbote seine Schuldigkeit gethan habe oder nicht. Was die Stellung der Oberforstcommission betrifft, so ist sie nach ihrer in den Regierungsblättern zu ersiehenden Organisation nicht unmittelbar gewesen; auch deren Chef ist nicht als unmittelbar bezeichnet, wenigstens nicht in dem Sinne, wie das Gesetz vom Jahr 1820 es erheischt. Er war dieses nicht, und also glaube ich, daß gegen ihn selbst eine Beschwerde im Sinne der Verfassung von der Kammer nicht gerichtet werden kann. Ein anderes ist aber, wenn sich die Folge der Untersuchung der Nachweisungen, oder in Folge anderer Verhandlungen der Kammer ergiebt, daß Mißbräuche in einem Verwaltungszweige Statt gefunden haben. Diese können der Regierung angezeigt und damit die Bitte um deren Ab-

hülfe verbunden werden. Allerdings liegt dieses in ihrer Pflicht, und in ihrem Verufe, und nur diese Form der Anzeige der Mißbräuche, und die Bitte um deren Abhülfe ist das Einzige, was ich als verfassungsmäßig anerkennen kann. Ich mache daher den Antrag, daß man, insofern man diese Punkte als gegründet erachtet, solche als Mißbräuche in der Forstadministration bezeichnen, und um deren nähere Untersuchung und Abhülfe bitten möge.

Staatsrath Fröblich: Es wird uns wohl an Zeit gebrechen, in das Detail des Commissionsberichts über die drei Adressen, die uns vorliegen, einzugehen. Wir begegnen hier Thatsachen und Verhältnissen, die der Vergangenheit angehören, sie werden nicht wiederkehren, schon darum nicht, weil sie auf die Weise, wie geschehen, gerügt worden sind. Eine solche Rüge ist, wie ich glaube, das Härteste, was den Mann von Ehre und Pflichtgefühl treffen kann. Ich wünsche daher, daß der ganze Gegenstand unserer heutigen Berathung mit Milde und Bersöhnlichkeit aufgefaßt und erledigt werde, wenigstens werde ich in dem Sinne, wenn es zu den einzelnen Artikeln kommt, meine Stimme abgeben; ich liebe den Muth nicht, der nach überstandener Gefahr aufwacht. Im Uebrigen theile ich im Ganzen die Ansichten, die der verehrte Redner vor mir ausgesprochen hat.

Frhr. v. Zobel: Ich theile die Ansichten des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdte vollkommen, und schliesse mich dem Antrage desselben an.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Als Mitglied der Budgetcommission muß ich erklären, daß ich überhäufeter Geschäfte wegen verhindert war, der Berathung über

den Commissionsbericht beizuwohnen. Ich muß mich indessen den Ansichten des Herrn Geheimenrathes Frhr. v. Rüd't über die Behandlung des Gegenstands anschließen; ich glaube, daß hier eine Beschwerde nicht zulässig ist. Mißbräuche sind gerügt worden, sie haben aber in dem Umstand ihre Rechtfertigung gefunden, daß die Staatskasse durch den Ersatz der in eine andere Kasse geflossenen Gelder nicht allein für den Ausfall gedeckt worden, sondern daß auch noch ein bedeutender Mehretrag in die Kasse geflossen ist. Es ist also dasjenige, was begehrt werden könnte, schon erfüllt, und somit kein Grund der Beschwerde mehr vorhanden.

Prof. Zell: Ueber das Ganze erlaube ich mir noch einige Worte namentlich deswegen, weil bei dieser Gelegenheit Sätze aufgestellt worden sind, die ich nicht anerkennen kann. Der Herr Geheimerath Frhr. v. Rüd't hat sich auf die Motivirung der einzelnen Beschwerden nicht eingelassen, er ist der Meinung, daß aus allgemeinen und formellen Gründen durchaus auf diese Adresse nicht eingegangen werden könnte, und dafür führt er zwei Gründe an. Er glaubt nämlich, daß wenn wir einer solchen Adresse beitreten, die Stände sich zu sehr ins Detail einließen, ja sogar in das Regieren selbst. Der zweite Grund war der: er glaubt, daß von einer Beschwerde nur gegen die Mitglieder der höchsten Staatsbehörde die Rede sein könne. Was den ersten Punkt betrifft, so hat sich der Redner selbst widerlegt: denn er spricht davon, daß wenn keine Beschwerde zu führen wäre, doch eine Anzeige der Mißbräuche Statt finden könne. Hier also würden in dem bloßen Anzeigen die Stände sich eben so sehr ins Detail mischen. Ueberhaupt, wenn sich

1831. Erste K. Band 7. 15

die Stände ins Detail einlassen, kann man nicht sagen, daß sie regieren wollen. Ihre ganze Wirksamkeit ist nur auf Bitten und Vorstellungen beschränkt. Die erste Einwendung wird also beseitigt sein. Was die zweite betrifft, so scheint sie mir nicht gegründet, ja vielmehr gegen die Verfassung, und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände zu sein. Maßgebend ist hier der §. 67 der Verfassung, den ich vorzulesen die Ehre habe:

(Wird verlesen.)

Etwas ganz anderes ist es freilich mit der Anklage; eine Anklage kann nach demselben Paragraphen nur geführt werden gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörden, allein Vorstellungen und Beschwerden können von den Ständen überall erhoben werden. Man könnte noch dagegen einwenden, unter Beschwerde wäre hier verstanden, die Anzeige eines Mißbrauchs bei dem Staatsministerium, und nicht gerade eine Beschwerde bei dem Großherzog. Allein diese Einwendung läßt sich auch widerlegen durch den Paragraphen selbst, den ich angeführt habe, wo es am Schlusse desselben heißt: „keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“ Daraus folgt, daß Beschwerden an den Großherzog gebracht werden können, vorausgesetzt, daß die beiden Kammern einig sind, so wie es im Anfang des Paragraphen heißt, und daß die Beschwerdeführung nicht ungegründet ist. Auch ich bin der Meinung, daß man die frühern Verhältnisse zu berücksichtigen hat, und daß es kein Verdienst ist, Muth zu zeigen wenn die Schlacht vorüber ist. Was diesen letzteren Satz jedoch betrifft, so finde ich in dem gegenwärtigen Fall keine Anwendung. Diejenigen, welche auf diese

Art die Sache betrachten, wie sie im Bericht betrachtet werden, wollen keinen Muth zeigen; sie haben diese Ansicht der Gerechtigkeit gemäß nach ihrer Ueberzeugung gefaßt; nur sie wollen nicht durch eine übel verstandene Delicatesse geleitet etwas unterlassen, was sie für ihre Pflicht halten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich glaube nicht mit mir im Widerspruch zu sein. Das Gesetz vom Jahr 1820 hat nur die Bestimmung gegeben, wo und wie eine Anklage oder Beschwerde gegen Staatsdiener Statt finden kann. Aus dem dritten Satz geht hervor, daß nur in dem Fall gegen einen nicht bei der obersten, sondern bei einer untergeordneten Staatsbehörde angestellten Staatsdiener eine Beschwerde Statt finden kann, wenn er eine Thatsache begangen hat, welche die Verfassung, oder verfassungsmäßigen Rechte Dritter verletzt. Ich betrachte diese gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Dann aber spricht der §. 67. von Mißbräuchen in der Verwaltung; hier handelt es sich nicht von einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, sondern bloß von Dienstunordnungen etc. Es liegt also ganz im Bereich der Dienstverhältnisse, und es kann, wie schon bemerkt worden ist, durch eine Anzeige der Mißbräuche und durch eine Bitte, um deren Abhülfe, oder durch eine Verfügung der obersten Staatsbehörde erledigt werden. Eine Beschwerde, wie sie die Verfassung zugiebt, und wie sie im Gesetz vom Jahr 1820 näher bezeichnet ist, ist nicht gerechtfertiget und ein Grund zu derselben liegt hier nicht vor.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein- Wert heim: Ich theile die Ansicht des Herrn Geheimen-

raths Frhrn. v. Müdt vollkommen, und glaube, daß mit einer Rüge genug geschehe.

Es wurde nunmehr zur Discussion über die einzelnen Punkte der Adresse geschritten.

Erste Adresse.

Erster Antrag.

Wegen unterlassener Vereinnahmung, der aus dem Fasanengarten Statt gehaltenen Holzröße und sonstigen Erträgnisse.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube, der Herr Geheimerath Frhr. v. Müdt hat hinlänglich dargethan, daß von einer Beschwerde nicht die Rede sein kann; es handelt sich nur davon, ob der Chef der Oberforstcommission die Gelder von dem Holz, was geschlagen wurde, Pflichten halber in Einnahme hätte bringen sollen. Es ist aber nachgewiesen, und es hat in der zweiten Kammer nicht widersprochen werden können, daß unter dem Großherzog Karl, und unter dem Großherzog Ludwig der Fasanengarten nicht so betrachtet und behandelt worden ist, als gehörte er zu den Forstdomänen. So habe ich wenigstens allgemein gehört. Es haben die Kammern von 1825 und 1828 kein Wort darüber gesagt; im Gegentheile sieht man, daß die Kammern die Verwaltung der Forstdomänen gut hießen und lobten. Die Gelder sind nun überdies zurückbezahlt. Man müßte daher den Chef der Forstdomänenadministration deswegen in Anklagestand versetzen, daß er dasjenige gethan hat, was die früheren Kammern stillschweigend gutgeheißen haben.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Da mir unter zwei vorangegangenen Regierungen die Verwaltung der

Civilliste übertragen war, so erlaube ich mir über die besondern Verhältnisse des Fasanengartens einige Aufklärung zu geben. Der Fasanengarten, als solcher, hat immer einen ausschließlichen Theil des zu dem Residenzschloß gehörigen Hofgartens gebildet, und ist nie als Forstdomäne betrachtet worden; erst später wurde die Oberforstdirektion in seine Verwaltung gemischt, weil der höchstselige Großherzog Karl aus dem Fasanengarten einen Wildpark machte. Er hatte ihn also in dieser Hinsicht von der Hofverwaltung getrennt, und der Oberforstbehörde übergeben, was ganz natürlich war, da die Hofverwaltung von diesem Zweige der Administration nichts versteht, und ihn also nicht hätte leiten können. Das Hofeigenthum ist selbst bei der Ausscheidung des Hofetats im Jahr 1813 als zu dem oberen Garten gehörig bezeichnet, und es wird sich in den Akten des Finanzministeriums das Nähere darüber finden. Als der Hofetat ganz von der Staatsverwaltung getrennt worden, und eine bestimmte Summe für denselben ausgeworfen werden mußte, auch da ist der Fasanengarten als Appertinenz des Residenzschlosses bezeichnet worden. Nur die später stattgefundene innere Einrichtung, durch welche derselbe ein Wildpark geworden ist, hat die Einmischung der Oberforstbehörde veranlaßt, und es kann der Fall nicht eintreten, daß deshalb eine Reclamation gegen dieselbe Statt finden könne. Der Großherzog Karl hat sich den Ertrag als Hofeigenthum zugeeignet, und der höchstselige Großherzog Ludwig hat es auch gethan. Der Ertrag ist aber aus der Erbmasse des letztern an die Staatskasse geleistet, und der Ertrag in Einnahme gekommen, und somit wird die Sache auf sich beruhen können.

Staatsrath Fröblich: Die Ersatzleistung an sich kann

die Sache zwar nicht ändern; allein dieselbe muß auf sich beruhen, weil die Verhältnisse des Fasanengartens ungewiß waren, und weil man den Beamten, von denen es sich handelt, nicht zumuthen kann, daß sie dies Verhältniß hätten ändern sollen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t.: Bei der Berathung der Civilliste ist es besonders herausgehoben worden, wie gut und zweckmäßig es sei, daß nun die Gebäude und sonstigen Zubehörden, welche dem Hofetat zugewiesen wurden, genau bestimmt sind. Wenn man dieses zugiebt, so folgt von selbst daraus, daß man in Anbetracht der Verhältnisse des Fasanengartens eine feste Bestimmung wenigstens bisher nicht anerkannt hat; es kann also in Bezug auf die neuesten Verhältnisse kein Grund zu einem besondern Zustand vorhanden sein. Ein weiteres Moment ist der Umstand, daß unterdessen diese Gelder ersetzt und vereinnahmt sind, also ein möglicher Verlust beseitigt ist, und somit das Staatsinteresse bei der Sache nicht Noth gelitten hat; man kann sich daher dabei beruhigen.

Prof. Zell: Was diesen Punkt betrifft, so erlaube ich mir zur Vertheidigung des Commissionsantrags einige Worte. Die Frage ist nur die: war dieser Fasanengarten eine Staatsdomäne, und ist er dafür angesehen worden? Ich glaube beides. Denn daß auch das Letztere angenommen wurde, geht daraus hervor, daß die Oberforstcommission wohl wissen mußte, daß die Unterhaltung dieses Fasanengartens aus der Forstkasse bestritten wurde. Nun wäre dies eine höchst eigene Anomalie, wenn die Unterhaltungskosten aus einer andern Kasse bestritten würden, als wohin der Ertrag fließt. Giebt man dieses zu, so folgt die Beschwerdeführung von selbst. Ich räume

Ein hundred und sechs zehnte Sitzung v. 28. Dec. 1831. 231

ein, daß subjective Verhältnisse obgewaltet haben, welche die Sache anders gestalteten. Allein die Stände müssen sie so betrachten, wie sie dem Wesen nach war und wie sie nicht anders hätte sein sollen.

Oberhofmarschall Frhr v. Gayling: Nur die Verwaltung des Wildparks ist der Oberforstdirection übergeben gewesen, alles Andere ist immer dem Besitzer, also dem Hofetat zur Last gefallen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Aus der Bemerkung des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling geht deutlich hervor, daß der Fasanengarten nicht unter den Forstdomänen, sondern unter den Domänen begriffen war, welche unter der Verwaltung des Hofetats standen. Ich kann also dem Antrage des Herrn Berichterstatters nicht beitreten.

Der Antrag der Commission wurde nunmehr zur Abstimmung gebracht, und gegen eine Stimme verworfen.

Zu dem

zweiten Antrag

der Beschwerde wegen der innerhalb Falzes nachgeführten, in den Nachweisungen nicht enthaltenen, und nicht eingeführten Jagdpächtschillinge, wurde nichts erinnert, und der Antrag des Berichterstatters gegen eine Stimme verworfen.

Dritter Antrag.

Der Beschwerde wegen unterlassener Entfernung des Revisors Thill von der Saamenmagazins- und Wildpretsverrechnung ic.

Frhr. v. Zobel: Ich habe gehört, daß in der Ver-

theidigung des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner angeführt wurde, daß zu jener Zeit, aus der sich der Deces des Thill datirt, die Geschäftsverhältnisse, von denen hier die Rede ist, der Oberforstcommission nicht bekannt waren; ferner hat der Herr Regierungscommissär gesagt, daß, wie man dem Restanten habe zu Leibe gehen wollen, er seine Unschuld behauptet habe, statt seine Schuld zu gestehen, und daß deswegen ein Proceß angefangen werden mußte, während welchem nicht executivisch gegen ihn verfahren werden konnte. Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand auf sich beruhen sollte.

Staatsrath Fröhlich: Hier würde man ins Detail der Verwaltung eingehen müssen, was den Ständen nicht zusehen kann. Es scheint, daß nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit bei der Revision zu Werk gegangen wurde, und insofern ist der Antrag ganz am Platze, die Regierung darauf aufmerksam zu machen. Der Verrechner aber ist indessen todt, und kann nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden.

Reg. Com. Forstrath Bayer: Was den Deces von dem Holzhof betrifft, so berührt dieser die Oberforstcommission nicht, er ist unter der Verantwortung des Finanzministeriums entstanden, also kann darüber die Oberforstcommission weder Auskunft geben, noch dafür verantwortlich sein.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ohne den Gegenstand genau geprüft zu haben, muß ich doch im Allgemeinen gestehen, daß hier in der Verwaltung ein Mißbrauch Statt gefunden hat, und daß nicht die gehörige Kraft angewendet, auch nicht die gehörige Form eingehalten worden ist, um einen Diener zur Leistung seiner Pflichten

anzuhalten, und das Aerar vor Verlust zu sichern. Hier liegt also der Fall vor, wo man auf vorgekommene Mißbräuche in der Verwaltung aufmerksam machen, und um deren künftige Abhülfe bitten kann.

Reg. Com. Forstrath Bayer: Ich muß mich hier der Kürze wegen auf meinen in dieser Sitzung gehaltenen Vortrag berufen.

Oberst v. Lasollaye: Ich bedauere, daß der Herr Finanzminister nicht anwesend ist, welcher ohne Zweifel über diesen Gegenstand genaue Auskunft geben würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein- Wertheim: Ich glaube, daß es nicht nöthig sein wird, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß hier Unordnungen vorgekommen sind. Indessen ist in derselben Sache nichts weiter zu thun, da dieser Verrechner nicht mehr lebt, und auch kein Vermögen hinterlassen hat.

Der Antrag der Commission wurde bei der Abstimmung gegen zwei Stimmen verworfen.

Vierter Antrag.

Der Beschwerde, wegen des Bauaufwandes für das Mittelberger Jagdschloß.

Reg. Com. Forstrath Bayer bezieht sich dieserhalb auf seinen Vortrag.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Hofjagden waren nie auf die Weise ausgeschieden, wie es bei der Bestimmung der neuen Civilliste geschehen ist. Die Jagdhäuser waren immer unter der Direction der ober-

sten Forstbehörde; es bestehen noch mehrere solcher Jagdhäuser, welche für die besondern Jagden vorbehalten und eingerichtet waren. Auch ist noch keiner Ständeversammlung eingefallen, die Summen, die für diese Jagdhäuser verwendet worden sind, zu beanstanden. Unter diese Jagdhäuser gehört das Jagdschloß auf dem Mittelberg, welches einen größern Aufwand erfordert hat, der aber rein zufällig war, und daher unter die Kategorie der vorübergehenden Ausgaben gebracht werden muß.

Frhr. v. Zobel: Der Grundsatz, der jetzt besteht, nach dem die Domänen, welche zu dem Hofetat gehören, so genau ausgeschieden worden sind, kann man auf die früheren Zeiten nicht anwenden. Es ist im Bericht gelegentlich der zweiten Adresse darauf aufmerksam gemacht worden, daß man gerade auf diesen Punkt keinen großen Werth lege, und nach der Erklärung, die von dem Herrn Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling gegeben wurde, glaube ich, daß man darüber weggehen kann.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich muß mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß die Hofjagden zwar ausgeschieden waren, weil alle andern Jagden verpachtet wurden; allein der Hof hat sie nicht verwaltet, der Ertrag ist immer in die Forstkasse geflossen, und der Hof hat immer sein Wildpret bezahlt.

Die Kammer beschloß diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Nachdem ich früher schon die Bemerkung gemacht habe, daß bei dem vorliegenden Gegenstand überhaupt nur eine Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung möglich sei, so will ich der

Kammer anheim stellen, ob unter den vorgekommenen vier Punkten solche sind, welche man darunter zählen könnte. Den vierten Punkt umgehe ich ganz, was aber den dritten betrifft, so ist dieser allerdings sehr eigener Art, und man kann sagen, daß im Ganzen dasjenige nicht geschehen ist, was hätte geschehen sollen. Ich will nun der hohen Kammer anheim geben, ob man unter dem allgemeinen Ausdruck von Mißbrauch in der Forst- domänenadministration diesen Punkt rügen will, oder ob man auch darüber weggehen soll. Meine Ansicht wäre die, daß man in der Mittheilung an die Regierung sagt: es hätten sich bei Prüfung der Nachweisungen über die Forst- domänenadministration Mißbräuche gezeigt, man über- lasse es ihrer Weisheit, diese Mißbräuche näher zu erör- tern, und für die Zukunft abzustellen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein- Wertheim unterstützen diesen Antrag.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer dem Antrag des Geheimenraths Frhrn. v. Rüdte bei.

Zweite Adresse.

Erster Antrag.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich muß be- dauern, daß die überhäuftesten Geschäfte, welche die Com- missionsmitglieder auf alle Seiten hin in Anspruch neh- men, es mir nicht vergönnt haben, an der Berathung der Commission Theil zu nehmen; sonst hätte ich über diesen Gegenstand wegen der Statt gehab- ten Kostrennung eines Theils des Fasanen- gartens zum Vortheil eines Privatgebäudes ohne

Bereinnahmung des Erlöses von dieser Domäne die nöthige Auskunft geben, und Documente vorlegen können, wodurch diese Sache ihre vollständige Erledigung erhalten hätte, was ich hier nachzuholen mir erlaube. Das in Frage liegende Stück Land hat nie zum Fasanengarten gehört, sondern es ist immer ein integrierender Theil des Schloßgartens gewesen, welches ganz eigends eingezäunt, und schon von dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich zu einer Baumschule urbar gemacht, und von den Hofgärtnern unterhalten wurde. Damit der Fasanengarten jederzeit getrennt für sich bestehe, wurde auch dieser Strich Landes dem Forstmeister, welcher den Fasanengarten zu beaufsichtigen hatte, blos zur Nutznießung und Obfsorge übergeben. Was den Punkt der Ersatleistung betrifft, so ist dieser Ersatz mehr als zehn- und zwanzigfach geleistet worden. Diese Lostrennung, oder die Uebnahme dieses Stücks, welches der Großherzog mit seinem Privateigenthum vereinigt hat, ist durch Staatsministerialrescript bestätigt worden. Der Großherzog hat dafür alle während seiner Regierungszeit zu der Civilliste gemachte Acquisitionen an Gebäuden, namentlich die Hofpredigerwohnung, das Hofkassengebäude u. dem Hofetat überlassen. Diese Häuser sind sogar bei der neuen Civilliste selbst als Eigenthum des Staats angesehen, und in Aufrechnung gebracht worden, der Ersatz ist also geleistet und die Forstadministration hat darüber niemals zu verfügen gehabt, sondern die Hofverwaltung. Die Sache ist legal, und braucht gar keines weitem Belegs, ich muß mich daher gegen den Antrag der Commission erklären.

Prof. Zell: Dieser Antrag geht nicht gerade gegen die Forstadministration, sondern er berührt nur im Allgemeinen

Die Sache. Der Antrag der Commission gründet sich auf die Angaben, die in der andern Kammer vorgekommen, und nicht widersprochen worden sind. Wenn die factischen Verhältnisse sich bei genauerer Betrachtung anders herausstellen, so kann der Commission kein Vorwurf gemacht werden, weil sie nicht im Besitz von vollständigeren Materialien war.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Es ist nothwendig, daß über diesen Punkt etwas in die Adresse aufgenommen werde; denn wenn dieses Stück als Staatsdomäne behandelt worden ist, so muß der Austausch bei dem Finanzministerium actenmäßig vorliegen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Es ist dieß nicht durch das Finanzministerium behandelt worden; dasselbe hat sich nichts darum zu bekümmern gehabt.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob dem Antrage der andern Kammer auf Reclamation wegen des losgetrennten Theils des Fasanengartens beige- treten werden soll? wurde verneint.

Zweiter Antrag.

Wegen der seit dem Jahre 1818 Statt gefundenen Holzveräußerungen aus dem Fasanengarten.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Gegen diese Bitte wird nichts einzuwenden sein. Der ganze Ertrag ist von dem Finanzministerium sorgfältig aufgerechnet worden, und die Erbmasse des Höchstseligen Großher-

zog Ludwig hat ihn bezahlt; man hat die Berechnung des Finanzministeriums anerkannt, und den Ersatz geleistet.

Reg. Com. Forstrath Bayer: Ich muß bestätigen, daß jeder Erlös verzeichnet, und ausgeliefert wurde, indem es unter meinem Referat in Einnahme decretirt wurde.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer dieser Bitte nicht beizutreten.

Zum

dritten Antrag,

die Untersuchung der Reccessé des Revisors
Thill betreffend,

und zum

vierten Antrag

wegen des Mittelberger Jagdschlosses

wurde nichts erinnert, und in Bezug auf den diesseitigen Beschluß über die erste Adresse hinsichtlich dieser Punkte — auf geschehene Abstimmung den drei Anträge zweiten Kammer beigetreten. Hinsichtlich des vierten Antrages aber nicht.

Fünfter Antrag,

wegen des Deficits auf dem hiesigen Holz-
hofe.

Reg. Com. Staatsrath Bayer: Dieser Ersatz betrifft ebenfalls nicht die Oberhofcommission, sondern nur das

Finanzministerium, weil dieses früher die Verwaltung hatte.

Prof. Zell: Bei diesem Punkt wird es eben so wenig Anstand haben, beizutreten. Die Bitte ist nur im Allgemeinen auf Untersuchung der Sache gerichtet.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer dem Antrag des Berichterstatters bei.

Dem

sechsten Antrag,

Anerkennung der übrigen Einnahmen und Ausgaben als richtig,

wurde ohne Bemerkung beigetreten.

Dritte Adresse.

Den Vertausch von Staatswaldungen bei Langenstein betreffend.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: So viel aus der Discussion der zweiten Kammer ersichtlich ist, hat zwar das Finanzministerium einen Austausch unter diese letztere Klasse subsumirt, und viele Gründe geltend gemacht. Es scheint aber, daß diese Gründe keinen Einfluß auf die Abstimmung der zweiten Kammer ausgeübt haben, weil dieß Begehren noch an die Regierung gestellt wird; ich finde daher keinen Anstand, demselben beizustimmen.

Es wurde hierauf dem Antrag der zweiten Kammer beigetreten, somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.